

# RS Vwgh 1995/3/21 90/14/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

36 Wirtschaftstreuhand

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

WTBO §32;

WTBO §33;

## Rechtssatz

Die Tätigkeiten als gerichtlich beeideter Sachverständiger (Hinweis: E 21.10.1986, 84/14/0102; E 23.11.1994, 93/13/0214) und Konsulent ua für Industrieberatung und Wirtschaftsberatung sowie die sonstige beratende Tätigkeit begründen keine ausreichende Ähnlichkeit zur Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhanders. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß Wirtschaftstreuhand die von ihnen nach der WTBO auszuübenden Tätigkeiten in verschiedenem Umfang und allenfalls durch Spezialisierung nur in Teilbereichen ausüben (Hinweis: E 13.5.1992, 91/13/0048).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1990140233.X05

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)